Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1814

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (Presserechtsrahmengesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bedeutung der Rahmenvorschriften

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonbänder, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zu den Druckwerken gehören auch die vervielfältigten Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen. Als Druckwerke gelten ferner die von einem presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferten Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden.

(3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke, wie Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen sowie Stimmzettel für Wahlen.

(4) Periodische Druckwerke sind Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke.

§ 3

Freiheit der Presse

(1) Die Presse ist frei; sie dient der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar, durch dieses Gesetz und durch ein Landespressegesetz zugelassen sind.

(3) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind verboten.

(4) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.

§ 4

Öffentliche Aufgaben der Presse

Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

§ 5

Informationsrecht der Presse

(1) Die Vertreter der Presse haben Anspruch darauf, daß ihnen die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte von den Behörden erteilt werden.

(2) Die Länder bestimmen, in welchen Fällen Auskünfte im Hinblick auf die Erfordernisse der Verwaltung oder auf schutzwürdige öffentliche und private Interessen unter Berücksichtigung der öffentlichen Aufgabe der Presse verweigert werden können. Darüber hinaus sind allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, unzulässig.

§ 6

Sorgfaltspflicht der Presse

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen.

§ 7

Gegendarstellungsanspruch

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerkes sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann den Abdruck nur verlangen, wenn er die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung, dem verantwortlichen Redakteur oder Verleger zuleitet.

(3) Die Gegendarstellung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden. Der Abdruck ist kostenfrei. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruches ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(5) Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Absatzes 3 eine Gegendarstellung veröffentlichen. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 926 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Gerichte.

§ 8

Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes kann nur der Richter anordnen.

(2) Die Beschlagnahme darf nur angeordnet werden,

1. wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß das Druckwerk eingezogen oder seine Unbrauchbarmachung angeordnet wird und
2. in den Fällen, in denen die Einziehung oder die Anordnung der Unbrauchbarmachung einen Antrag oder eine Ermächtigung voraussetzt, dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß der Antrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt wird.

(3) Die Beschlagnahme darf nicht angeordnet werden,

1. wenn der mit ihr verfolgte und erreichbare Rechtsschutz offensichtlich geringer wiegt als ein durch die Beschlagnahme gefährdetes öffentliches Interesse an unverzögerter Unterrichtung durch das Druckwerk oder
2. wenn ohne weiteres feststeht, daß die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(4) Während der Dauer einer Beschlagnahme ist die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerkes oder der Wiederabdruck des die Beschlagnahme veranlassenden Teiles dieses Druckwerkes verboten.

(5) Auf die Beschlagnahme einzelner Stücke eines Druckwerkes zur Sicherung des Beweises finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 9

Vorläufige Sicherstellung

(1) Ein Druckwerk kann ohne richterliche Beschlagnahme durch den Staatsanwalt oder seine Hilfsbeamten zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung nur vorläufig sichergestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 vorliegen und Gefahr im Verzuge ist.

(2) Das zuständige Gericht hat innerhalb von achtundvierzig Stunden über die vorläufige Sicherstellung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, falls das Gericht bis dahin nicht entschieden hat.

§ 10

Zuständigkeit für die Beschlagnahme und die Entscheidung über die vorläufige Sicherstellung

Für die Anordnung der Beschlagnahme und die Entscheidung über die vorläufige Sicherstellung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerkes ist das Gericht, in dessen Bezirk sich der Verlagsort befindet, oder das Gericht, bei dem öffentliche Klage erhoben oder ein objektives Verfahren (§§ 430 ff. Straßprozeßordnung) anhängig ist, zuständig. Ist aus dem Druckwerk kein Verlagsort ersichtlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Druckwerk verbreitet worden ist.

§ 11

Entschädigung für fehlerhafte Beschlagnahme

(1) War die Beschlagnahme oder die vorläufige Sicherstellung unzulässig oder erweist sich ihre Anordnung als offensichtlich unbegründet, so ist dem durch die Beschlagnahme unmittelbar Betroffenen auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld für den durch die Beschlagnahme verursachten Vermögensschaden zu gewähren.

(2) Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die Beschlagnahme aufgehoben oder wenn weder im Hauptverfahren noch im Einziehungsverfahren (§§ 430 ff. Strafprozeßordnung) die Einziehung oder Unbrauchbarmachung des Druckwerkes angeordnet worden ist. Der Anspruch entfällt, wenn Bestrafung oder Einziehung nur deshalb unterblieben ist, weil kein Antrag gestellt oder keine Ermächtigung erteilt worden ist.

§ 12

Verfolgungsverjährung

Die Verfolgung strafbarer Handlungen, die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden oder die in einem Landespressegesetz sonst mit Strafe bedroht sind, verjährt bei Verbrechen in einem Jahr und bei Vergehen in sechs Monaten.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die Stelle der bisherigen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Preise vom 7. Mai 1874 in der Fassung seiner Änderungsgesetze, soweit sie von diesem Gesetz neugeregelt werden.

Bonn, den 8. Januar 1964

Busse
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Dorn
Hammersen
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion